

---

## S 36 AL 1517/97

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 36 AL 1517/97
Datum	06.12.1999

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 50/00
Datum	20.04.2001

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 6. Dezember 1999 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Rücknahme von Bescheiden nach [§ 44](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) streitig, mit denen die Bewilligung der Arbeitslosenhilfe (Alhi) ganz bzw. teilweise aufgehoben und die Erstattung überzahlter Beiträge gefordert worden war.

Der am 1954 geborene Kläger war vom 05.09.1988 bis 06.09.1989 als Lehramtsanwärter Beamter auf Widerruf; das Beamtenverhältnis wurde auf seinen Antrag hin beendet. Er meldete sich am 06.09.1989 arbeitslos und beantragte Alhi; als Adresse gab er die Straße 36 in B. an. Der vom Kläger ausgeführte Alhi-Antrag ging erst am 27.06.1990 bei der Beklagten ein.

Diese bewilligte mit Bescheid vom 10.10.1990 für die Zeit vom 07.09.1989 bis

---

31.08.1991 Alhi in Höhe von wöchentlich 112,73 DM bzw. für 1990 von 120,53 DM; hierbei ging sie von einem gegen den Vater bestehenden Unterhaltsanspruch aus und rechnete wöchentlich 31,27 DM an.

Der bis dahin ledige Kläger gab im März 1991 an, am 08. bzw. 16.03.1991 geheiratet zu haben.

Bereits mit Schreiben vom 27.08.1990 hatte die Beklagte den Kläger zur Auskunft aufgefordert, aus welchen Mitteln er ab 06.09.1989 seinen Lebensunterhalt bestritten habe. Nachdem eine Mitteilung des Klägers trotz Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen der [§§ 60, 66 SGB I](#) nicht eingegangen war, versagte die Beklagte mit Bescheid vom 08.10.1991 die Weiterbewilligung der Leistung ab 02.09.1991 wegen fehlender Mitwirkung; diesen Bescheid hat der Kläger nicht angefochten.

Am 04.11.1991 traf ein Sachbearbeiter der Beklagten den Kläger unter der jetzigen Adresse, Weg 5 in B. an; der Kläger erklärte, dieses Haus, in dem sich sieben Gästebetten befänden und das er mit seiner Familie bewohne, im Februar 1990 mittels einer Bankfinanzierung gekauft zu haben. Bis März 1991 habe er in seiner Eigentumswohnung, Straße 36 in B. gewohnt. Diese Wohnung habe von April bis August 1991 leer gestanden und sei anschließend gelegentlich vermietet worden. Der Einheitswert dieser Wohnung betrage 28.100,00 DM. Bis zur Bewilligung der Alhi durch die Beklagte habe er den Lebensunterhalt und die Zinszahlungen an die Bank für den Immobilienerwerb durch Überziehung des Kontos bei der Bank bestritten; die Kosten sei von den Eltern gestellt worden, so dass er dafür keinen Beitrag gezahlt habe.

Mit Bescheid vom 09.03.1994 hob die Beklagte die Bewilligung der Alhi für die Zeit vom 01.07.1990 bis 30.06.1990 teilweise in Höhe von 1.452,41 DM auf und forderte die Erstattung dieses Betrages; hierbei legte sie wegen der unentgeltlich von den Eltern gewährten Verpflegung für 1989 einen Sachbezugswert von 280,80 DM monatlich bzw. 64,80 DM wöchentlich und für 1990 von 286,20 DM monatlich bzw. 66,05 DM zugrunde, wobei sie den bisher angerechneten Unterhaltsanspruch von wöchentlich 31,27 DM abzog. Weiterhin teilte die Beklagte mit, dass für die Zeit vom 01.07. bis 24.10.1990 der Anspruch wegen des Sachbezugswertes in Höhe von 580,00 DM aufzuheben sei, jedoch sei die Leistung ab diesem Zeitpunkt ohnehin ganz aufzuheben.

Hierzu teilte sie mit weiterem Bescheid vom 09.03.1994 mit, die Bewilligung werde vom 01.07.1990 bis 31.08.1991 wegen der Einnahmen aus der Fremdvermietung der Gästebetten ganz aufgehoben und die Erstattung von 7.833,90 DM gefordert. In einem weiteren Bescheid vom 09.03.1994 gab die Beklagte an, für die Zeit vom 01.04. bis 31.08.1991 werde die Aufhebung zusätzlich auf die Anrechnung von Vermögen wegen der Zumutbarkeit der Verwertung der Eigentumswohnung gestützt; der Wert der Wohnung sei mit 22.480,00 DM (80 % des Einheitswertes) anzusetzen und nach Abzug des Freibetrages von 8.000,00 DM in Höhe von 14.084,00 DM zu berücksichtigen; die Teilung dieses Betrages durch das der Bewilligung der Alhi zugrunde gelegte Bemessungsentgelt von 380,00 DM

---

wÄ¼hrentlich ergebe, dass der KlÄ¼ger fÄ¼r 38 Wochen nicht bedÄ¼rftig sei.

Bei der Beklagten ging am 16.04.1994 ein Widerspruch ein, den sie mit Widerspruchsbescheid vom 10.06.1994 als unzulÄ¼ssig, weil verfristet, verwarf. Den Widerspruchsbescheid hat der KlÄ¼ger nicht angefochten.

Nachdem der KlÄ¼ger zur Erstattung der in den Bescheiden vom 09.03.1994 festgelegten BetrÄ¼ge aufgefordert worden war, bestritt er im Schreiben vom 27.02.1995 sinngemÄ¼ die RechtmÄ¼igigkeit dieser Forderungen. Nach mehrmaligen Aufforderungen legte er die Steuerbescheide der Jahre 1989 bis 1991 vor, die zwar fÄ¼r 1989 EinkÄ¼nfte aus Gewerbebetrieb von 5.000,00 DM, fÄ¼r die Jahre 1990 und 1991 jedoch insoweit negative EinkÄ¼nfte aufwiesen. Weiterhin legte der KlÄ¼ger eine ErklÄ¼rung der Bausparkasse BHW vom 25.02.1997 vor, wonach ihm fÄ¼r die AbrechnungszeitrÄ¼ume September 1989 bis 1991 insgesamt 1.556,92 DM Provisionen gutgeschrieben worden seien. Auf Nachfrage der Beklagten gab das BHW an, an Zahlungen seien im Oktober 1989 184,80 DM, im November 1989 356,04 DM, im Dezember 1989 54,00 DM, im Januar 1990 656,41 DM, im Februar 1990 211,50 DM, im MÄ¼rz 1990 33,99 DM, im Februar 1991 7,74 DM, im November 1991 45,00 DM und im Januar 1992 7,44 DM erfolgt. Es kÄ¼nne nicht mehr geklÄ¼rt werden, ob diese Provisionen fÄ¼r NeuabschlÄ¼sse oder fÄ¼r bestehende VertrÄ¼ge gezahlt worden seien; Ä¼berwiegend dÄ¼rfte es sich um Gutschriften fÄ¼r bestehende VertrÄ¼ge gehandelt haben. Laut Aktenvermerk (Bl.178) bestÄ¼tigte der KlÄ¼ger in einem ausfÄ¼hrlichen TelefongesprÄ¼ch unter anderem, dass die Provisionen zum weit Ä¼berwiegenden Teil fÄ¼r bestehende VertrÄ¼ge gezahlt worden seien.

Mit Bescheid vom 24.04.1997 teilte die Beklagte dem KlÄ¼ger mit, dass die Ä¼berprÄ¼fung nach [Ä¼ 44 SGB X](#) ergeben habe, dass sich der Erstattungsbetrag auf insgesamt 6.160,29 DM verringere. Wegen der in der Zeit vom 07.09.1989 bis 24.10.1990 unentgeltlich gewÄ¼hrten Verpflegung und der zugeflossenen Provisionen werde die Bewilligung der Alhi in HÄ¼he von insgesamt 3.245,47 DM, fÄ¼r Februar 1991, ebenfalls wegen der Provision des BHW, in HÄ¼he von 7,74 DM aufgehoben. Ab 01.04.1991 werde die Bewilligung ganz aufgehoben, die bis 31.08.1991 gezahlten Leistungen in HÄ¼he von 2.863,08 DM seien zu erstatten. Er habe sich nicht mehr stÄ¼ndig unter der beim Arbeitsamt angegebenen Adresse.straÄ¼e 36 in B. aufgehalten und habe dort nicht mehr tÄ¼glich angetroffen werden kÄ¼nnen; das Arbeitsamt habe er davon nicht unterrichtet. Er habe deshalb der Arbeitsvermittlung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zur VerfÄ¼gung gestanden. ZusÄ¼tzlich habe in diesem Zeitraum BedÄ¼rftigkeit nicht vorgelegen. Eine Verwertung der nicht mehr selbst bewohnten Eigentumswohnung sei zumutbar gewesen. Wegen des Anrechnungsbetrages von 14.480,00 DM sei er fÄ¼r 38 Wochen nicht bedÄ¼rftig gewesen.

Gegen den Bescheid legte der KlÄ¼ger Widerspruch ein und gab nach einem Aktenvermerk bei einer persÄ¼nlichen Vorsprache am 26.08.1997 unter anderem an, er finde die BetrÄ¼ge der Sachbezugsverordnung fÄ¼r Ä¼berhÄ¼ht. Er sei auch ab 01.04.1991 unter der Anschrift.straÄ¼e 36 in B. erreichbar gewesen, da seine Eltern im gleichen Haus wohnten und ihm die Post ausgehÄ¼ndigt hÄ¼tten. Zudem

---

habe er die Wohnung Monate lang ausgeräumt und seine kranklichen Eltern täglich besucht. Auf den Hinweis des Sachbearbeiters, er habe 1995 erklärt, einen Nachweis darüber vorzulegen, dass er die Wohnungstraße 36 nicht mehr weiter hätte beleihen können, habe er erklärt, so etwas nie gemacht zu haben, da dies bei der Bank Misstrauen bezüglich seiner Fähigkeit, Darlehen zu tilgen, erregt hätte.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27.08.1997 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück.

Hiergegen hat der Kläger zum Sozialgericht München (SG) Klage erhoben. Dieses hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 06.12.1999 abgewiesen. Die Bescheide vom 14.04. und 27.08.1997 seien sachlich und rechtlich zutreffend. Von einer weiteren Begründung werde nach [Â§ 136 Abs.3](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abgesehen.

In seiner Berufung wiederholte der Kläger das bisherige Vorbringen. Der Vorwurf der nicht ständigen Erreichbarkeit bzw. fehlenden Verfügbarkeit sei nicht zutreffend. Auch leide er an einer nicht heilbaren, chronischen Erkrankung.

Der Kläger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 06.12. 1999 sowie den Bescheid vom 14.04.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.08.1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Bescheide vom 09.03.1994 zurückzunehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Für die Erreichbarkeit genüge es nicht, dass der Kläger am Tage der Zustellung vom Eingang eines Poststücks irgendwie Kenntnis erhalte; die Residenzpflicht gebiete es, dass er in üblicher Weise zum Zeitpunkt des Eingangs der Post persönlich unter der dem Arbeitsamt bekannten Adresse zu erreichen sei.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([Â§Â§ 143, 151 SGG](#)), ein Ausschließungsgrund ([Â§ 144 Abs.1 SGG](#)) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rücknahme der bestandskräftigen Bescheide vom 09.03.1994 über die von der Beklagten im Bescheid vom 14.04.1997 erfolgten Rücknahme hinaus.

Gemäß [Â§ 44 Abs.1 Satz 1 SGB X](#) ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit

---

zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind. Diese Vorschrift ist entsprechend anzuwenden, wenn ein als rechtswidrig erkannter Leistungsbescheid aufgehoben und die Erstattung bereits erbrachter Sozialleistungen gemäß [Â§ 50 Abs.1 SGB X](#) angeordnet wurde (BSG [SozR 3-1300 Â§ 44 Nr.19](#)). Die Aufhebungs- und Erstattungsbescheide vom 09.03.1994 sind, soweit sie nicht von der Beklagten zurückgenommen wurden und soweit das materielle Recht in Frage steht, rechtmäßig, so dass eine weitergehende Rücknahme nicht in Betracht kommt.

Die teilweise Aufhebung der Bewilligung der Alhi für die Zeit vom 07.09.1989 bis 24.10.1990 wegen Anrechnung der dem Kläger unentgeltlich von den Eltern gewährten Verpflegung ist rechtmäßig. Gemäß [Â§ 138 Abs.2 Satz 1](#) des Arbeitsfördergesetzes (AFG) sind Einkommen im Sinne der Vorschriften über die Alhi, die im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung nach [Â§ 134 Abs.1 Satz 1 Nr.3, 137 AFG](#) zu berücksichtigen sind, alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert einschließlich der Leistungen, die von Dritten beansprucht werden können. Zu den Einnahmen zählen auch Sachbezüge, deren Verkehrswert entsprechend der gemäß [Â§ 17 Nr.3 SGB IV](#) jährlich erlassenen Sachbezugs-VO festgelegt wird (vgl. Hennig/Kahl/Heuer/Henke, Kommentar zum AFG, Anm.4 zu [Â§ 138](#)). [Â§ 1 Abs.1 Satz 1 i.V.m. Â§ 4](#) der Sachbezugsverordnung 1985 vom 22.12.1984 (BGBl.I S.1643) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 06.12.1988 (BGBl.I S.2208) legt für Bayern den Wert der freien Kost und Wohnung auf monatlich 520,00 DM fest. Gemäß [Â§ 1 Abs.2](#) sind für unentgeltliche Verpflegung (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) 54 v.H. dieses Betrages anzusetzen, so dass sich hieraus monatlich 280,80 DM ergeben, die die Beklagte für 1989 herangezogen hat. Für das Jahr 1990 sieht die Änderungsanordnung vom 12.12.1989 (BGBl.I S.2177) einen Gesamtwert von 530,00 DM vor, wobei auf unentgeltliche Verpflegung (54 v.H.) 286,20 DM entfallen.

Unstreitig hat der Kläger in diesem Zeitraum auch Zahlungen des BHW erhalten. Diese Zahlungen standen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit, so dass sie von der Beklagten zu Recht in voller Höhe angerechnet wurden.

Die Bescheide vom 09.03.1994 sind auch insoweit rechtmäßig, als die Beklagte für die Zeit ab 01.04.1991 die Bewilligung der Alhi ganz aufgehoben und die Erstattung der ab diesem Zeitraum erbrachten Leistungen gefordert hat. Zum einen hat sich der Kläger nicht mehr ständig unter dieser der Beklagten gemeldeten Adresse aufgehalten, so dass er dort während der üblichen Zeit des Eingangs der Briefpost nicht regelmäßig angetroffen werden konnte, wie es nach [Â§ 1](#) der Aufenthaltsanordnung vom 03.10.1979 (ANBA 1979 S.1388) erforderlich gewesen wäre, weshalb er gemäß [Â§ 103 Abs.1 Satz 1 Nr.3 AFG](#) für das Arbeitsamt nicht in der erforderlichen Weise erreichbar war. Nicht ausreichend ist, dass den Arbeitslosen die an der benannten Anschrift eingehende Post etwa durch die Vermittlung Dritter, sei es noch am selben Tage, erreicht, vielmehr ist erforderlich, dass sich der Arbeitslose zu der üblichen Zeit des Posteinganges dort auch

---

tatsächlich aufhält (BSG [SozR 3-4100 Â§ 103 Nr.9](#)). Verfügbare Zeit kann auch nicht für einzelne Tage anerkannt werden, an denen sich der Kläger mĂ¶glichweise tatsĂ¤chlich zur Zeit des tĂ¤glichen Posteingangs noch unter der alten Adresse aufgehalten hat; da es sich hierbei nicht um einen bestĂ¤ndigen Aufenthalt gehalten hĂ¤tte, kĂ¶nnte dies nichts an dem durchgehenden Wegfall der VerfĂ¼gbarkeit Ă¤ndern (BSG a.a.O.).

Dass der KlĂ¤ger seinen Umzug nach B. der Beklagten mitgeteilt hat, ist nicht ersichtlich und insbesondere nicht nachgewiesen. Insoweit trĂ¤gt der KlĂ¤ger im Rahmen der PrĂ¼fung der RechtmĂ¤Ăigkeit bestandskrĂ¤ftiger Bescheide nach [Â§ 44 Abs.1 Satz 1 SGB X](#) die objektive Beweislast.

Zudem ist weiterhin davon auszugehen, dass der KlĂ¤ger ab 01.04.1991 nicht bedĂ¼rftig im Sinne des [Â§ 137 AFG](#) war. GemĂ¤Ă Â§ 6 Abs.1 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 07.08.1994 (BGBl.I S.1929) i.d.F. der Ă¤nderungsverordnung vom 10.10.1990 ([BGBl.I S.2171](#)) war der Wert der von ihm nicht mehr bewohnten Eigentumswohnung, soweit er 8.000,00 DM Ă¼berstieg, zu berĂ¼cksichtigen. Der Verkehrswert dieser 77,5 mĂ² groĂen Wohnung betrĂ¤gt ein Mehrfaches des Einheitswertes, von dem die Beklagte lediglich ausgegangen ist. Im Ă¼brigen hat der KlĂ¤ger trotz Hinweises der Beklagten nicht nachgewiesen, dass diese Wohnung in dem fraglichen Zeitraum in einer HĂ¶he mit Darlehensverbindlichkeiten belastet war, dass bei einem Verkauf ein ErlĂ¶s von wenigstens 22.480,00 DM nicht erzielbar gewesen wĂ¤re. Da nur der KlĂ¤ger in der Lage ist, den entsprechenden Nachweis zu fĂ¼hren und Unterlagen vorzulegen, geht es nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast zu seinen Lasten, wenn er dies unterlĂ¤sst und aus diesem Grunde nicht erkennbar ist, dass die bestandskrĂ¤ftigen Bescheide rechtswidrig sein kĂ¶nnten. GemĂ¤Ă Â§ 9 Alhi-VO besteht BedĂ¼rftigkeit nicht fĂ¼r die Zahl voller Wochen, die sich aus der Teilung des zu berĂ¼cksichtigenden VermĂ¶gens durch das Arbeitsentgelt ergibt, nach dem sich die Alhi richtet, weshalb die Beklagte zu Recht festgestellt hat, dass der KlĂ¤ger ab 01.04.1991 fĂ¼r 38 Wochen nicht bedĂ¼rftig war.

Da es im Rahmen von [Â§ 44 Abs.1 Satz 1 SGB X](#) nur darauf ankommt, ob dem KlĂ¤ger die fraglichen Sozialleistungen materiell-rechtlich zugestanden haben, ist nicht zu prĂ¼fen, ob die Erstattungsbescheide vom 09.03.1994 im Hinblick auf die Vertrauensschutzvorschriften der [Â§ 45, 48 SGB X](#) rechtmĂ¤Ăig waren (vgl. BSG [SozR 1300 Â§ 44 Nr.38](#); Steinwedel in KassKomm, Rdnrn.31, 32 zu [Â§ 44 SGB X](#)).

Somit war die Berufung des KlĂ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des SG vom 09.12.1999 zurĂ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrĂ¼nde fĂ¼r die Zulassung der Revision gemĂ¤Ă [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

---

Erstellt am: 22.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024